

1. Gegenstand der Garantie und der Teile, die der Garantie unterliegen

1. Die Garantie gilt für Einbauteile nur, wenn diese von einer Hauptfahrzeugwerkstatt mit Erneuerung der eingebaut werden Verbrauchsmaterial und Filter und bezieht sich auf die im Kaufvertrag beschriebenen Gebrauchtteile und den Lieferumfang.

2. Es gibt keine Erstattung von Material- und Arbeitskosten für:

- a) Teile, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden
- b) Verschleißteile: Zu den Verschleißteilen gehören: Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsleitungen, Ausrücklager, Wischerblätter, Düsen, Arme und Profilmummis, Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe und Einstellarbeiten an Kupplung, Bremswartung, Spurstangen, Spurstangenköpfen, Achslagern, Lenkungsämpfern, Aufhängungsfedern, Querlenkerlagern, Verschleißteilen der Federung wie Federungsstoßdämpfer, Federbeine, Stabilisatoren, Federungseinstellung / -messung (wahrscheinlich aber Niveauregulierung). Diese beispielhafte Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- c) alle Einstellarbeiten und Zurücksetzungen ohne beschädigungsverursachende Teile
- d) Filter / Dichtungen des Kraftstoffsystems, Reinigung / Einstellung der Kraftstoffzufuhr
- e) Starterbatterien / Pflege / Aufladen / Austausch
- f) Kontrolle des Flüssigkeitsstands sowie der Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoff, Kühlung und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und andere Schmiermittel, Filter
- g) Kühl- und Heizwasserschläuche, Hydraulikleitungen, Schläuche und Tanks
- h) Austausch des Keilriemens und des Keilrippenriemens
- i) Abgaskrümmer, alle Abgasschalldämpfer mit Rohren und deren Halterungen und Aufhängungen
- j) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung / Sender und Empfänger, Fernbedienungsbatterien, Glühbirnen, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Hupe, Signalhupe, Fahrzeugverkabelung / Glasfasertechnik
- k) Reifen / Räder, Felgen aus Stahl und Aluminium, Radkappen, Auswuchten
- l) Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Cabrioüberdeck, Fahrzeugtüren, Motorhaube, Wassereintritt, Quietsch- und Rasselgeräuschen
- m) Anziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug, Rahmen, Karosserie und Verkleidungsteilen, Kratzer, Lackschäden, Lackoberfläche komplett, Scharniere, Türgurte, Cabrioüberdecke, Cabrioüberdeckfenster, und Brillen, Fahrzeugfenster (dieses Komitee gilt nicht, wenn die elektrische Heckscheibenheizung defekt ist und die Antenne), Gepäckträger, Gepäckraumabdeckungen, Sitzrahmen
- n) Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Kasten, Werkzeugsatz, Warndreieck, Zubehör
- o) Probefahrten, Funktionsprüfungen
- p) Bezüge (Leder / Stoff), Polster, Isolierungen und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Kofferraum / Motorraum), Kunststoff, Leder, Holz, Oberflächenmaterialien der Interieur, Ziernähte, gesamtes Interieur
- q) Dichtungen und Dichtungsarbeiten jeglicher Art (mit Ausnahme von Zylinderkopfdichtungen, Simmerringe an der Differential, Nockenwelle + Kurbelwelle)

3. Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Wenn ein garantiertes Teil innerhalb der vereinbarten Garantiezeit sofort seine Funktionalität verliert und wenn infolgedessen eine Reparatur erforderlich wird, hat der Garant das Recht, den durch die Garantie abgedeckten Schaden in dem in diesen Bedingungen angegebenen Umfang reparieren zu lassen.

4. Es gibt keine Garantie für Schäden:

- a) zufällig, d. h. ein Ereignis, das mit mechanischer Kraft direkt von außen wirkt
- b) durch vorsätzliche oder böswillige Handlungen, Diebstahl, insbesondere Diebstahl, unbefugte Verwendung, Raub und Unterschlagung durch direkte Auswirkungen von Stürmen, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmungen sowie Feuer oder Explosion
- c) durch Kriegsereignisse jeglicher Art, Bürgerkrieg, Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder andere souveräne Intervention oder durch Kernenergie

3. Es gibt keine Garantie für Schäden:

- a) durch Ändern des ursprünglichen Designs des Fahrzeugs (z. B. Tuning) wird das garantierte Gebrauchte Teile oder die Installation von Teilen oder Zubehör von Drittanbietern, die nicht durch die Hersteller sind zugelassen.
- b) durch die Verwendung eines erkennbaren reparaturbedürftigen Gegenstands, es sei denn, der Schaden steht nachweislich nicht im Zusammenhang mit dem Reparaturbedarf oder dem Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadens.
Die Genehmigung des Lieferunternehmens wurde zumindest vorübergehend repariert
- c) diejenigen aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus dem assoziierten Übungsfahrten entstehen.
- d) verursacht durch die Tatsache, dass das Fahrzeug höheren Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt war als vom Hersteller angegeben, und somit auch das garantierte Gebrauchtteil überlastet wurde.
- e) verursacht durch die Verwendung ungeeigneter Schmiermittel und Betriebsmittel, Ölmenge oder Überhitzung- wenn der unter 3. a) - e) aufgeführte Schaden auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Verletzung der Garantie basiert.

4. Darüber hinaus gibt es keine Garantie für Schäden:

- a) verursacht durch die Tatsache, dass das garantierte gebrauchte Teil während der Gültigkeit der Garantie ist.
Die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten wurden nicht in einer Niederlassung des Herstellers oder vom Mercedes-Benz Servicenetz durchgeführt.
- b) Der Schaden wurde dadurch verursacht, dass nicht sofort gemeldet wurde und das garantierte Gebrauchtteil wurde zur Reparatur zur Verfügung gestellt
- c) verursacht durch die Tatsache, dass der Schaden durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Herstellers in der Bedienungsanleitungen für den Betrieb des Kraftfahrzeugs wurden erstellt und die technisch korrekte Installation nicht nachgewiesen werden, z.B. B. mit einer Installationsrechnung aus einer Kfz-Werkstatt.
- d) wenn die Betriebsmaterialien und Filter bei der Installation des garantierten Gebrauchtteils nicht ausgetauscht wurden.

5. Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt in Ländern der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).

6. Beginn und Dauer der Garantie

1. Die Garantiezeit beträgt 24 Monate. Es beginnt an dem Tag, an dem das gebrauchte Teil übernommen wird durch die Garantie.
2. Eigentümerwechsel gegenüber Verbrauchern haben keinen Einfluss auf die Garantie.

7. Geltungsbereich der Garantie, Kostenteilung durch den Garantieinhaber

1. Im Falle eines Garantieanspruchs umfasst die Garantie Reparaturen gemäß den technischen Anforderungen des Garantierte Gebrauchtteile, nach Wahl des Garantiegebers (= MB GTC GmbH) auch durch Ersetzen eines gleichwertigen Teils. Wenn die Reparaturkosten die Kosten eines gleichwertigen Teils übersteigen, Ersatz mit Priorität geliefert. Notwendige Aus- und Einbauarbeiten sowie notwendige Wartungsarbeiten, Betriebs- und Hilfsmaterialien fallen nicht unter die Garantie.
2. Sollte ein gleichwertiges Teil nicht verfügbar sein und der Garantiegeber einem kostenlosen Kauf von Teilen zustimmen, bei Vorlage der Rechnung wird maximal der an den Bürgen gezahlte Kaufpreis erstattet. Die Materialkosten werden gemäß der folgenden Skala basierend auf dem Kilometerstand (ab Installation) erstattet der betroffenen Komponente am Tag des Schadens.
3. Die erstattungsfähigen Lohnkosten im Garantiefall betragen in jedem Fall 20% der Kosten beim Bürgen der gekaufte Kaufpreis.
4. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Garantiegebers über.
5. Die Garantie gilt nicht für:
 - a) den Ersatz von Folgeschäden, soweit diese nicht Gegenstand der Garantie nach §1 oder durch die sind Abschnitt 5, Punkte 2 und 3, gehen über die definierten Zusatzleistungen hinaus.
 - b) Luftfrachtkosten.
6. Wenn Reparaturen und Inspektionen, die unter die Garantie fallen, und andere Reparaturen gleichzeitig durchgeführt werden, die Dauer der Reparaturen, für die eine Entschädigung erforderlich ist, wird anhand der Arbeitszeit des Herstellers bestimmt entschlossen.
7. Der Umfang des Gewährleistungsanspruchs auf Reparatur ist durch den aktuellen Wert des begrenzt Gebrauchtteil zum Zeitpunkt des Auftretens des durch die Garantie abgedeckten Schadens.
8. Die Garantie begründet keine Rücktrittsansprüche (Rücktritt vom Kaufvertrag), Preissenkung (Reduzierung des Kaufpreises) und Entschädigung anstelle der Leistung aus dem Kaufvertrag

8. Voraussetzungen für die Gewährung von Garantieleistungen

1. Nach Feststellung eines Garantieschadens hat der Garantieinhaber diesen Schaden sofort und immer melden Sie sich vor Beginn der Reparatur, ggf. auch telefonisch, beim Garantiegeber und geben Sie die Gelegenheit dazu Prüfung geben. Verstößt der Garantieinhaber gegen diese Verpflichtung, erfolgt die Feststellung des wenn das Eintreten oder der Umfang des Garantieschadens schwierig ist, wird der Garantiegeber von der Leistung befreit. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, das gebrauchte Teil selbst oder den Garantiegeber mit einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber einem vom Garantiegeber zu wählenden geeigneten Teil anzunehmen Werkstattbetrieb weiterleiten.
2. Die Garantie muss dem Garantiegeber die erforderlichen Informationen und die defekten Teile zur Verfügung stellen für eine mögliche Beurteilung verlassen.
3. Die Garantie hat:
 - a) im Schadensfall den Kaufvertrag und bei Einbauteilen den Einbaunachweis des garantierten Gebrauchtteils durch einen Autohändler unter Angabe des Kilometerstandes vorzulegen.

- b) Senden Sie eine schriftliche Schadensmeldung und auf Anfrage einen Nachweis über Wartungsarbeiten, die gemäß den Angaben des Herstellers durchgeführt wurden
- c) um den Schaden so weit wie möglich zu reduzieren.

9. Einschränkung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verfallen 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit gemäß § 4.

10. Hinweis auf Sachmängelansprüche

Gesetzliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf Sachmängel und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben auch unberührt.

11. Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Wenn der Garant ein Geschäftsmann ist, ist er für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche von oder in verantwortlich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich Stuttgart zuständig. Der Bürge ist berechtigt, am Sitz des Garantieinhabers zu klagen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Garant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnort ist oder wird nach Vertragsschluss aus Deutschland verlegt. Der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort ist zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt. Außerdem bei Ansprüchen des Bürgen gegen den Bürgen ist sein Wohnsitz der Gerichtsstand.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.